



Pressemitteilung

Jetzt ist es amtlich: Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt datenschutzrechtliche Unzulässigkeit von Dashcams

Erfurt, 15.05.2018

In dem am 15.05.2018 – VI ZR 233/17 ergangenen Urteil musste sich der BGH mit der Verwertbarkeit von permanenten Dashcam-Aufnahmen als Beweismittel in einem Unfallhaftpflichtprozess auseinandersetzen. Zwar kommt der BGH zu einer Verwertbarkeit der Aufnahmen im Zivilprozess nach einer Interessen- und Güterabwägung nach den im Einzelfall gegebenen Umständen - jedoch wird die vom TLfDI bereits im 1. Tätigkeitsbericht nicht-öffentlicher Bereich 2013/2014 vertretene Auffassung, dass die dauerhafte Aufzeichnung von Dashcams rechtswidrig ist, bestätigt.

Zu Recht stellt der BGH fest, dass die Videoaufzeichnungen nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig sind. Diese verstoßen gegen § 4 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), da solche Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen ohne Einwilligung der Betroffenen erfolgten und nicht auf gesetzliche Vorschriften des BDSG gestützt werden können. Eine anlasslose permanente Aufzeichnung des gesamten Geschehens sei zur Wahrnehmung der Beweissicherungsinteressen des Dashcam-Betreibers nicht erforderlich.

Der TLfDI weist - mit dem BGH - darauf hin, dass Betreiber von Dashcams, die seiner Behörde bekannt werden, mit einem Bußgeldverfahren rechnen müssen.

Das Urteil ist aus datenschutzrechtlicher Sicht sehr begrüßenswert.

Pressemitteilung des BGH: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=83549&linked=pm&Blank=1>

Dr. Lutz Hasse
Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit
Häßlerstraße 8
99096 Erfurt
www.tlfdi.de

Postanschrift : Postfach 900455
99107 Erfurt

Dienstgebäude : Häßlerstraße 8
99096 Erfurt

Telefon: 0361 37-71900
Telefax: 0361 37-71904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de